

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)
für den Bebauungsplan
„Wohnsiedlung Neu-Erling“ in Oberpleis
(Stadt Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 18. Januar 2021

erstellt
im Auftrag der

Bad Honnefer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Aegidienberger Straße 48
53604 Bad Honnef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biologe Dr. C. Mückschel

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Schutzgebiete	4
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
3 Ergebnisse.....	6
3.1 Geländebegehung.....	6
3.2 Auswertung vorliegender Daten	8
3.3 Tiergruppe Fledermäuse	8
3.4 Tiergruppe Vögel.....	9
4 Zusammenfassende Bewertung	10
5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung.....	11
6 Literatur/ URLs	11
Anhang A): Liste planungsrelevanter Arten für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5209 Siegburg:	12
Anhang B) Fotodokumentation	13

1 Ausgangslage und Auftrag

Die Bad Honnefer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neu-Erling“ innerhalb der Ortslage von Oberpleis (Stadt Königswinter). Im Plangebiet soll ein neues Wohngebiet etabliert werden. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet) kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob die Planung Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).



Abbildung 1: Übersicht über das Gebiet des B-Plans im Bereich der Ortslage von Oberpleis (unmaßstäbliche Darstellung). Die im Luftbild dargestellten Gehölze im Süden existieren teilweise nicht mehr. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) und Bad Honnefer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH.



Abbildung 2: Übersicht über die Flurstücke des Plangebiets im Bereich der Ortslage von Oberpleis. Erkennbar ist das allseitig von Wohnbebauung umgebende Plangebiet. Die im Luftbild dargestellten Gehölze im Süden des Plangebiets existieren teilweise nicht mehr. Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein schützenswerter Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) am 22. Dezember 2020 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209/4 Siegburg ergab das in Anhang A dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach relevanten Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Geländebegehung und durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurde im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen am 18.12.2020 ein Erfassungstermin (10-13.30 Uhr, wolkenlos/sonnig) durchgeführt. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

Die im Plangebiet vorhandenen Einzelgehölze wurden im Hinblick auf Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche usw.) betrachtet. Bei dem Vorhandensein von Höhlungen oder ähnlichen Strukturen wurde nach Spuren einer möglichen Besiedlung, wie z.B. Kot, Gewölle, Nahrungsreste oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot- oder Urinspuren) gesucht.

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Anhang ermittelten Arten abgeschätzt. Beobachtungen von Tierarten wurden notiert.

Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die im Rahmen der Begehung erfassten Daten wurden hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des (Bau-)Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Siedlungs-Biotope (Hausgärten, Heckenstrukturen, Rasenflächen u.ä.), baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (Einzelgehölze, Intensivgrünland/ Weideflächen), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Oberpleis (Abb. 1 und 2). Die Abbildungen 3 bis 20 (siehe Anhang B Fotodokumentation) geben einen Überblick über die allgemeinen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

Bei dem Plangebiet handelt sich um einen flächigen Grünlandbereich mit Intensivnutzung (überwiegend Mahdflächen, ggf. auch als Mähweide genutzt) (Abb. 4, 8, 14, 18). Der Grünlandbereich zeigt aufgrund des leicht abfallenden Geländes einen gewissen Feuchtegradienten, der sich in der Vegetationsausprägung widerspiegelt.

Im Rahmen der Begehung konnten folgende Arten notiert werden: *Poa pratensis*, *Dactylis glomerata*, *Lolium perenne*, *Trifolium pratense*, *Taraxacum officinale*, *Achillea vulgaris*, *Plantago lanceolata*, *Bellis perennis*, *Rumex acetosa*, *Vicia spec.*, *Veronica spec.*,

Punktuell auf der Fläche und regelmäßig in den Randbereichen der Fläche finden sich Saumgesellschaften mit Eutrophierungszeigern wie z.B. *Urtica dioica*, *Heracleum sphondylium*, *Artemisia vulgaris*, *Rumex obtusifolia* und/oder *Sambucus nigra*, *Rubus* sect. *Rubus* und *Hedera helix*. Punktuell finden sich in den Randbereichen Ablagerungen von Grünschnitt/Gartenauswurf (Abb. 7, 19).

Gehölze finden sich lediglich im südlichen Bereich des Plangebiet (Abb. 1 und 2). Die im Luftbild noch erkennbaren Gehölze eines Gartenbereichs sind überwiegend gefällt worden, sodass nur noch eine junge Eiche, ein junger Ahorn, zwei kleinere Apfelbäume sowie eine ältere, solitär stehende Kirsche im Plangebiet vorhanden sind (Abb. 9, 10, 11 und 12). Die anderen im Luftbild erkennbaren Gehölze existieren nicht mehr (Abb. 12 und 15).

Innerhalb dieses Gartenbereichs im Süden des Plangebiets befindet sich ein trockengefallener Gartenteich (Abb. 13). Aufgrund des vorhandenen Bewuchses bzw. der fehlenden Feuchtezeiger kann davon ausgegangen werden, dass der ehemals angelegte Teich (mit einer Fläche von wenigen Quadratmetern) seit längerem (ggf. mehrere Jahre) kein Wasser mehr führt.

Alle im Plangebiet noch vorhandenen Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters und entsprechend fehlender struktureller Ausprägung **keine** artenschutzrelevanten **Nist-/Quartierpotenziale für Höhlenbrüter/-bewohner** auf (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Anhang A, Abb. 9, 10, 11 und 12).

Es fanden sich lediglich kleinere Astabbrüche mit nur geringen Vertiefungen von wenigen Zentimetern. An den Gehölzen **konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder eine vormalige Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse ermittelt** werden.

Im Plangebiet konnten im Bereich der Einzelgehölze **keine (Alt-)Nester von Vogel-Freibrütern oder Halb-Höhlenbrütern (s.o.)** ermittelt werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Bereich des Untersuchungsgebietes, insbesondere im Bereich der Gehölze, nicht auffindbar.

Lediglich außerhalb des Plangebiets konnte im Süden in einem angrenzenden Gartenbereich ein zerfallenes Nest (vermutlich Krähe oder Elster) in einem älteren Gehölz ermittelt werden (Abb. 20).

Für zahlreiche Freibrüter stellen die im Plangebiet vorhandenen wenigen Gehölze dennoch geeignete Strukturen zur Verfügung. Zudem stellen die Gehölzstrukturen ein Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel bereit.

Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird allseitig von Wohnbebauung mit angrenzenden Gärten (teilweise mit Gehölzbestand) umgeben (Abb. 1 und 2).

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - intensiv genutzter Grünlandbereich sowie Einzelgehölze ohne (ausgeprägte) Sonderstrukturen - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer bis mittlerer (Grünland) bzw. mittlerer (Einzelgehölze) Wertigkeit zu klassifizieren** (Einstufung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzung als intensiv genutzte Mahdfläche (bzw. Mähweide) auszuschließen. Im Rahmen der Begehungen konnten keine selteneren oder im Bestand gefährdeten Pflanzenarten ermittelt werden.

Der betrachtete Bereich stellt aufgrund des Flächenumfanges keinen Kernlebensraum für die in Anhang A dargestellten planungsrelevanten Arten dar. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Anhang A) ist vor dem Hintergrund der räumlichen Situation sowie der relativen Strukturarmut im Gebiet unwahrscheinlich. Die Einzelgehölze stellen relativ isolierte Elemente auf der Fläche dar.

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Der Anhang A zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/Habitatstrukturen und deren Ausprägung meist nicht oder nur im geringen Maße deckungsgleich (siehe Anhang A).

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine (geeigneten) Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (hier Braunes Langohr, siehe Anhang A) betrachtenswert sind. Den Gehölzen im Plangebiet fehlen geeignete Sonderstrukturen, bzw. es sind aufgrund der vorherrschenden Altersklassen (noch) keine solchen ausgebildet. Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet durch Fledermäuse (z.B. Kot oder Urinspuren) konnten im Rahmen der durchgeführten Begehung nicht erbracht werden. Weitere Strukturen, welche Quartierpotenziale (z.B. Gebäude) bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats von Fledermäusen denkbar (Grünland, Gehölze). So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitats – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung (Intensivgrünland, geringer Anteil krautiger Arten usw.) keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Im Plangebiet konnten keine Nester von Vogel-Freibrütern oder Halb-Höhlenbrütern ermittelt werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht auffindbar.

Innerhalb des Plangebietes konnten an den vorhandenen Einzelgehölzen keine Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche etc.) und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter, wie z.B. für Spechte (siehe Anhang A), ermittelt werden.

Die im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen (Intensiv-Grünland) stellen potenzielle Nahrungs-, jedoch kaum adäquate Bruthabitate für Vögel dar. Mögliche Bruthabitate, zumindest für Freibrüter, ergeben sich durch die Einzelgehölze.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Elstern etc. sind im Plangebiet sicherlich vorhanden und nutzen das Gebiet als Nahrungsgäste. Sie haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Für einige potenziell vorkommende Arten (Anhang A), insbesondere für die Offenlandarten (z.B. die in Anhang A angeführten Arten Feldsperling sowie die beiden Schwalbenarten), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und ggf. zu randlichen Habitatverlusten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Anhang A aufgeführten Greifvögel Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Grünlandflächen sowie die darin eingestreuten Gehölzstrukturen als Jagdhabitat nutzen.

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen, durch die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes (bezogen auf die Ansprüche der angeführten Vogelarten) und durch die Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes (allseits umgebende Wohnbebauung) wird das Plangebiet als mögliches Nahrungs- bzw. Jagdhabitat bei diesen Arten als nicht essentiell für das Vorkommen eingestuft.

Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So können z.B. das Vorkommen respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang A angeführten Arten (z.B. für die

angeführten Spechtarten) im Plangebiet aufgrund der durchgeführten Begehung und Untersuchung aktuell ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Eine Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde dem Nestbau vorgreifen und das potenzielle Brutgeschäft räumlich verlegen, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Rodungen von Gehölzen dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Unter Beachtung der zuvor angeführten Vorgabe (Zeitfenster der Rodungen) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (siehe Abb. 1 bis 2), welches sich innerhalb der Ortslage von Oberpleis befindet, kommt aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie des durchgeführten Erfassungstermins hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahme** zur Vermeidung der potenziellen Gefährdung oder Störung einzelner Individuen (siehe Punkt 5). Die Abarbeitung von ggf. vorliegenden Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.

5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (1.3.-30.9.) gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.

Anhang A): Liste planungsrelevanter Arten für den Quadrant 4 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25) 5209 Siegburg: Auflistung der planungsrelevanten Arten; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig. **Quelle der Grunddaten:** www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff 22. Dezember 2020).

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Messtischblatt	Erhaltungszustand in NRW	Fortpflanzung-/ Ruhestätten der Art im U-Gebiet wahrscheinlich auszuschließen (x)	Relevanz des U- Gebiet für die Art (- keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X	-
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	x
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	x
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X	x
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	x
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	X	x
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	X	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X	x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X	-

Anhang B) Fotodokumentation



Abb. 3, 4, 5 und 6: Detailansichten über das Plangebiet in Richtung Norden und Nordosten.



Abb. 7: Übersicht über das Plangebiet in Richtung Südwesten. Abb. 8: Übersicht über das Plangebiet in Richtung Norden.
 Abb. 9: Übersicht über das Plangebiet in Richtung Westen. Erkennbar sind Einzelgehölze im Süden des Plangebiets (siehe
 Abb. 1). Abb. 10 und 11: Detailansichten von Einzelgehölzen im Plangebiet.



Abb. 12: Detailansicht über den südlichen Bereich des Plangebiets. Erkennbar ist der ehemals mit Gehölzen bestandene Gartenbereich (dort wurden Gehölzschnittmaßnahmen/ Rodungsarbeiten durchgeführt). Abb. 13. Im Bereich eines Gartens befindet sich ein trockengefallener Gartenteich.
Abb. 14 und 15: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Osten und Südosten. Erkennbar ist der ehemals mit Gehölzen bestandene Gartenbereich.



Abb. 16: Übersicht über das westliche Plangebiet in Blickrichtung Westen. Erkennbar ist eine Pyracantha-Hecke.

Abb. 17: Westliches Plangebiet. Erkennbar sind angrenzende Gärten und Zaunanlagen.

Abb. 18: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Osten.

Abb. 19: Detailansicht der Randbereiche zu den jeweiligen Gartengrundstücken.



Abb. 20: Nest (vermutlich Krähe oder Elster) in einem südlichen, an das Plangebiet angrenzenden Gartengrundstück.

Notizen